

Dritte Satzung zur Änderung der ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 27. April 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Um die in der FPSO festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, haben Studierende zielgerichtet zu studieren; sie sollen die nach der FPSO dem jeweils aktuellen Semester zugeordneten Prüfungen des Studiengangs ablegen. ²Der Studienfortschritt wird jedes Semester anhand der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule überprüft (Studienfortschrittskontrolle); es sind mindestens die Vorgaben der Absätze 2 bis 4 zu erfüllen.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine in der FPSO zu bestimmende Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen.
- (3) ¹In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits und
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits

zu erbringen. ²Im Falle einer abweichenden Regelstudienzeit (sieben- oder achtsemestriger Bachelorstudiengang, Teilzeitstudiengang) sind die Fristen und Mindestcreditsummen in der FPSO entsprechend anzupassen. ³In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Modulerstreckung über mehrere Semester oder besonderen Studienmodellen kann von den in Satz 1 genannten Mindestcreditsummen in der jeweiligen FPSO abgewichen werden.

- (4) ¹In viersemestrigen Masterstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits und
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits
- zu erbringen. ²Bei einer abweichenden Regelstudienzeit (zwei- oder dreisemestriger Masterstudiengang, Teilzeitstudiengang) sind die Fristen und Mindestcreditsummen in der FPSO entsprechend anzupassen. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder die entsprechenden angepassten Fristen nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung oder Fristaussetzung gemäß Abs. 6a gewährt.
- (6) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder die entsprechende angepasste Frist nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Mindestcreditsumme nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 oder die nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 entsprechend angepasste Mindestcreditsumme auch bis zum Ende des nachfolgenden Fachsemesters nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. ³Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6a) ¹Wird die gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 zum Ende eines Fachsemesters erforderliche Mindestcreditsumme nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss von der Feststellung des Nichtbestehens oder des endgültigen Nichtbestehens absehen und den Zeitraum zur Erbringung der erforderlichen Mindestcreditsumme um ein oder mehrere Semester verlängern, sodass sich in der Folge auch die in den nachfolgenden Fachsemestern zu erbringenden Mindestcreditsummen entsprechend verschieben (Fristverlängerung). ²Der Prüfungsausschuss kann auch von der Feststellung des Nichtbestehens oder des endgültigen Nichtbestehens absehen, ohne den Zeitraum zur Erbringung der gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 erforderlichen Mindestcreditsummen zu verlängern, mit der Folge, dass diese erst ab dem nachfolgenden Fachsemester wieder einzuhalten sind (Fristaussetzung). ³Die Gewährung einer Fristverlängerung oder Fristaussetzung setzt das Vorliegen triftiger Gründe gemäß Abs. 7 voraus; die Fristverlängerung soll ein Semester nicht übersteigen. ⁴Fristverlängerung und Fristaussetzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei können neben den triftigen Gründen auch weitere Gesichtspunkte, insbesondere der gesamte bisherige Studienverlauf, berücksichtigt werden. ⁶Werden die Vorgaben des Abs. 2 nicht erfüllt, gelten die Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend.
- (6b) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung setzt das Vorliegen triftiger Gründe gemäß Abs. 7 voraus. ²Werden triftige Gründe gemäß Abs. 7 anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen, soweit nicht der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang gemäß Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 erloschen ist.
- (7) ¹Durch den Studierenden nicht zu vertretende Gründe für die Nicht-Ablegung einer Prüfung oder die Überschreitung einer Frist (triftige Gründe) müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 20 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch

ortsübliche Bekanntgabe des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, welches Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann triftige Gründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. März 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. April 2018.

München, 27. April 2018
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. April 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. April 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2018.